

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 102

2019_11_BKD_Gesetz über die Berner Fachhochschule (FaG) (Aenderung)_8-0_2019.ERZ.71743

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **435.411**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	Gesetz über die Berner Fachhochschule (FaG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 435.411 Gesetz über die Berner Fachhochschule vom 19.06.2003 (FaG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über die Berner Fachhoch- schule (FaG)				
vom 19.06.2003				
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i>				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind. unterhalten hat

² Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind. unterhalten hat

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
in Ausführung von Artikel 44 der Kantonsverfassung ¹), gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) ²), auf Antrag des Regierungsrates,	in Ausführung von Artikel 44 der Kantonsverfassung ³), gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) , auf Antrag des Regierungsrates,			
<i>beschliesst:</i>				
Art. 1 Grundsätzliches ¹ Der Kanton Bern unterhält die Berner Fachhochschule. Diese bietet in gesamtschweizerischer Koordination Studiengänge in kantonaler und bundesrechtlicher Regelungskompetenz an. ² Die Berner Fachhochschule ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist innerhalb der Grenzen von Verfassung und Gesetz autonom. ³ Sie erfüllt ihre Aufgaben im Dienst der Allgemeinheit. Sie achtet und schützt die Würde des Menschen und der Natur. ⁴ Sie kann, soweit der Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich, a Vereinbarungen mit Dritten abschliessen,	¹ Der Kanton Bern unterhält die Berner Fachhochschule. Diese bietet in gesamtschweizerischer Koordination Studiengänge in kantonaler und bundesrechtlicher Regelungskompetenz an.			

¹) BSG 101.1

²) SR 414.71

³) BSG [101.1](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
b sich an Organisationen und Unternehmen beteiligen.				
Art. 2 Studienformen ¹ Das Studium an der Berner Fachhochschule wird angeboten als a Vollzeitstudium, b berufsbegleitendes Studium, c Studium, das sich in Ausbildungsblöcke mit anerkannten Zwischenabschlüssen gliedert. ² Struktur und Umfang der Studien richten sich nach national und international anerkannten Richtlinien. ³ Studienleistungen werden transparent ausgewiesen. ⁴ Die Studienreglemente können die Dauer der einzelnen Studiengänge und Studienabschnitte beschränken. Sie sehen Fristverlängerungen aus wichtigen Gründen vor. ⁵ Sie können den Ausschluss vom betreffenden Studiengang vorsehen, wenn eine Frist ohne wichtigen Grund überschritten wird.	Art. 2 Studienformen <u>Struktur, Umfang und Dauer der Studien</u> ¹ <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 3 Bescheinigungen	Art. 3 <u>Titel und Bescheinigungen</u>			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
¹ Die Berner Fachhochschule verleiht Bachelor- und Mastertitel, Diplome, Ausweise sowie weitere Bescheinigungen. ² Sie entzieht einen Titel, ein Diplom, einen Ausweis oder eine weitere Bescheinigung bei Erwerb durch Täuschung oder Irrtum.	¹ Die Berner Fachhochschule verleiht Bachelor- und Mastertitel, Diplome, Ausweise sowie weitere <u>gemäss den schweizerischen Koordinationsvorschriften und stellt Bescheinigungen aus.</u> ² Sie entzieht einen Titel, ein Diplom, einen Ausweis oder eine weitere Bescheinigung bei Erwerb durch Täuschung oder Irrtum.			
Art. 4 Kernaufgaben ¹ Die Berner Fachhochschule erhöht mit ihrem Studienangebot, mit Forschung und Entwicklung sowie mit Dienstleistungen den Bildungswert und dadurch die Wertschöpfung im Kanton. ² Sie bereitet durch praxisorientierte Studiengänge auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. ³ Sie vermittelt den Studierenden Allgemeinbildung sowie grundlegendes Wissen und befähigt sie insbesondere, a in ihrer beruflichen Tätigkeit selbständig oder innerhalb einer Gruppe Methoden zur Problemlösung oder zur künstlerischen Innovation zu entwickeln und anzuwenden,				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
b die berufliche Tätigkeit nach den neuesten Erkenntnissen und Entwicklungen in Wissenschaft und Praxis oder auf der Grundlage eines eigenständigen künstlerischen Profils auszuüben, c Führungsaufgaben wahrzunehmen sowie sich erfolgreich zu verständigen, d ganzheitlich und fächerübergreifend zu denken und zu handeln, e soziale Verantwortung und Verantwortung für die Erhaltung der Umwelt und der Lebensgrundlagen des Menschen zu übernehmen. ⁴ Sie ergänzt die Studiengänge durch ein Angebot an Weiterbildungsveranstaltungen. ⁵ Sie kann Vorbereitungskurse für ihre Studiengänge sowie im Auftrag des Kantons Ausbildungsgänge der höheren Berufsbildung anbieten. ⁶ Sie führt anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch. Sie sichert damit die Verbindung zu Wissenschaft und Praxis und integriert die Ergebnisse in die Lehre. ⁷ Sie erbringt Dienstleistungen für Dritte.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
⁸ Sie fördert den Wissens- und Innovationstransfer und leistet einen wirkungsvollen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.	⁸ Sie fördert den Wissens- und Innovationstransfer und leistet <u>in ihren Kernaufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen</u> einen wirkungsvollen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.			
	Art. 4a Beitrag zur Klimaneutralität ¹ Die Berner Fachhochschule leistet im Rahmen ihrer Kompetenzen den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität.			
Art. 10 Begriff ¹ Die Angehörigen der Berner Fachhochschule sind die Studierenden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ² Es werden folgende Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschieden: a die Rektorin oder der Rektor, b die Departementsleiterinnen und Departementsleiter, c die Dozentinnen und Dozenten, d die Assistentinnen und Assistenten, e die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie	Es werden folgende Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschieden: <u>Mitarbeiter sind</u> a Aufgehoben. b Aufgehoben.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
f die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.	³ Drittmittelangestellte sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, a deren Gehalt weder aus dem jährlichen Kantonsbeitrag, noch aus Grund- und Investitionsbeiträgen des Bundes, noch aus Studiengebühren oder Beiträgen für Studierende gemäss interkantonalen Vereinbarungen finanziert wird und b deren Arbeitsvertrag diese Anstellungsart ausdrücklich festhält. ⁴ Der Regierungsrat kann weitere Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern festlegen.			
Art. 18 Personalrecht, Gehalt, Anstellung ¹ Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen keine besonderen Vorschriften über die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Berner Fachhochschule enthalten, gilt die Personalgesetzgebung.	Art. 18 Personalrecht, Gehalt, Anstellung <u>Allgemeines</u>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
² Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für die in der Lehre und für die in der Forschung und Entwicklung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Mitglieder der Fachhochschulleitung Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für a die Befristung des Angestelltenverhältnisses, b die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge, c die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses, d die Folgen der Beendigung des Angestelltenverhältnisses,	² Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten kann durch Verordnung. Er kann für die in von der Lehre und Personalgesetzgebung abweichende Bestimmungen für die in folgende Bereiche erlassen, um den spezifischen Rahmenbedingungen von Arbeitsverhältnissen an der Forschung und Entwicklung tätigen Berner Fachhochschule oder um bestimmten Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Mitglieder der Fachhochschulleitung Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für<u>Mitarbeitern Rechnung zu tragen:</u> a die Befristung des Angestelltenverhältnisses<u>Vertragsdauer,</u> b die Bemessung des Gehalts innerhalb Fristen, Termine und Folgen der gesetzlichen Höchstbeträge<u>Beendigung von Arbeitsverhältnissen,</u> c die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses<u>Beschäftigungsgrad als feste Zahl oder Bandbreite,</u> d die Folgen der Beendigung<u>Festlegung des Gehalts bei Stellenantritt und des Angestelltenverhältnisses</u><u>individuellen Gehaltsaufstiegs,</u>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
e die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben, f die Regelungen betreffend Langzeitkonti. ³ Er kann die Befugnis, Zuständigkeiten zur Anstellung zu regeln, dem Schulrat übertragen.	e die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben <u>Arbeitszeitmodell,</u> f die Regelungen betreffend Langzeitkonti <u>Auslagenersatz.</u> ³ Er kann die Befugnis, Zuständigkeiten zur Anstellung zu regeln, Befugnisse gemäss Absatz 2 ganz oder teilweise dem Schulrat <u>Fachhochschulrat</u> übertragen.			
	Art. 18a Zuständigkeiten ¹ Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen Anstellungsbehörden und regelt die weiteren Zuständigkeiten durch Verordnung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Fachhochschulrat übertragen.			
	Art. 18b Ausnahmen von Einvernehmen oder Zustimmung ¹ Wird in der Personalgesetzgebung das Einvernehmen mit einer kantonalen Stelle oder deren Zustimmung vorausgesetzt, so ist die Berner Fachhochschule davon ausgenommen.			
Art. 19 Nebenbeschäftigung				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
¹ Nebenbeschäftigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen die dienstliche Tätigkeit und den Betrieb der Berner Fachhochschule nicht beeinträchtigen. ² Nebenbeschäftigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80 Prozent sind bewilligungspflichtig. ³ Bei dauernder erheblicher Belastung wird die Bewilligung an die Bedingung geknüpft, den Beschäftigungsgrad herabzusetzen. ⁴ Wird für eine Nebenbeschäftigung die Infrastruktur der Berner Fachhochschule beansprucht, so sind die Kosten abzugelten. ⁵ Die Nebenbeschäftigungen, die zeitliche Belastung und die Erträge sind jährlich in Form einer Selbstdeklaration zu melden. Zuständig für die Durchführung des Selbstdeklarationsverfahrens ist die Rektorin oder der Rektor. ⁶ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.	² Nebenbeschäftigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80 Prozent<u>Sie</u> sind bewilligungspflichtig. ⁴ Wird für eine<u>bei einer</u> Nebenbeschäftigung die Infrastruktur <u>oder das Personal</u> der Berner Fachhochschule beansprucht, so sind die Kosten abzugelten. <u>Die Abgeltung kann pauschaliert werden.</u> ⁵ Die<u>In der Regel sind die</u> Nebenbeschäftigungen, die zeitliche Belastung und die Erträge sind<u>sind</u> jährlich in Form einer Selbstdeklaration zu melden. Zuständig für die Durchführung des Selbstdeklarationsverfahrens ist die<u>Zuständig für die Durchführung des Selbstdeklarationsverfahrens ist die</u> Rektorin oder der Rektor. ⁶ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung<u>regelt das Nähere durch Verordnung kann Ausnahmen von der Bewilligungs- und Deklarationspflicht vorsehen. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Fachhochschulrat übertragen.</u>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere die Einzelheiten zur Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben sowie den Umfang der Rückzahlungspflicht, durch Verordnung.	⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere die Einzelheiten zur Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben sowie den Umfang der Rückzahlungspflicht, die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Fachhochschulrat übertragen.			
Art. 24 ¹ Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken an den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie an den Dienstleistungen mit. ² Die Dauer der Anstellung ist in der Regel nicht befristet. ³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.	¹ Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken <u>in der Lehre</u> , an den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie an den Dienstleistungen mit. ² <i>Aufgehoben.</i>			
	3.2.5 Drittmittelangestellte			
	Art. 24a Kündigungsgrund ¹ Bei Drittmittelangestellten gilt das Auslaufen der Drittmittel als Kündigungsgrund.			
	Art. 24b Privatrechtliche Anstellungen ¹ Drittmittelangestellte können privatrechtlich angestellt werden, wenn die Berner Fachhochschule durch das Drittmittelprojekt			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	a im Wettbewerb mit privaten Anbieterinnen und Anbietern steht und b keinen gesetzlichen Auftrag erfüllt. ² Die personalrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie die Personalgesetzgebung finden auf die privatrechtlichen Anstellungen keine Anwendung.			
Art. 25 Zulassung zum Studium ¹ Die Zulassung zum Studium richtet sich nach dem Bundesrecht. Vorbehalten bleiben die Zulassungsbeschränkungen.	Art. 25 Zulassung zum Studium und Ausschluss ¹ Die Zulassung zum Studium richtet sich nach dem Bundesrecht. Vorbehalten bleiben die Zulassungsbeschränkungen. Zum Bachelorstudium wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss dem Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Zulassungsbeschränkungen Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG)¹⁾ und dessen Ausführungsbestimmungen erfüllt. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. ^{1a} Zum Masterstudium wird zugelassen, wer einen Bachelortitel oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss vorweisen kann. Der Fachhochschulrat kann in den Studienreglementen zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen festlegen.			

¹⁾ SR [414.20](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
² Ein endgültiger Ausschluss in einem Studiengang infolge Nichtbestehens von Kompetenznachweisen an einer anderen Fachhochschule schliesst eine Zulassung zum Studium im gleichen Studiengang aus. Der Regierungsrat kann Ausnahmen durch Verordnung vorsehen. ³ Die Zulassung wird im Übrigen in Reglementen, die der Schulrat erlässt, geregelt. ⁴ ...	^{1b} Im Übrigen regelt der Fachhochschulrat die Zulassung durch Reglemente. ² Ein endgültiger Ausschluss in einem Studiengang infolge Nichtbestehens von Kompetenznachweisen an einer anderen Fachhochschule schliesst eine Zulassung zum Studium im gleichen Studiengang aus. Der Regierungsrat kann Ausnahmen durch Verordnung vorsehen. ³ Die Zulassung wird im Übrigen in Reglementen, Berner Fachhochschule kann Studienanwärterinnen und Studienanwärtern die Immatrikulation verweigern und Studierende vom Weiterstudium ausschliessen, wenn sie die persönlichen Voraussetzungen für eine künftige Berufsausübung mit Blick auf die Wahrung der Schulrat erlässt, geregelt. <u>Integrität der ihnen anvertrauten schutzbedürftigen Personen nicht erfüllen. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</u>			
Art. 26 Zulassungsbeschränkung ¹ Der Regierungsrat kann auf Antrag des Schulrates für Departemente, Studiengänge und Fachbereiche Zulassungsbeschränkungen anordnen.	¹ Der Regierungsrat kann auf Antrag des Schulrates <u>Fachhochschulrates</u> für Departemente, Studiengänge und Fachbereiche Zulassungsbeschränkungen anordnen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
² Die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen setzt voraus, dass a die Berner Fachhochschule geeignete Massnahmen zur Vermeidung der Beschränkungen ergriffen hat, b die Ressourcen des Kantons und der Berner Fachhochschule eine Verbesserung der Aufnahmekapazität nicht zulassen und c ein ordnungsgemässes Studium nicht mehr sichergestellt werden kann. ³ Die Zulassungsbeschränkungen sind für jedes Studienjahr neu anzuordnen. ⁴ Bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet die Eignung der Studienanwärterinnen und -anwärter. ⁵ Die Eignungsabklärung erfolgt durch fachbezogene Eignungsprüfungen vor oder während des Studiums. ⁶ Für die Eignungsabklärung vor Aufnahme des Studiums kann von den Studienanwärterinnen und -anwärtern eine Gebühr von 100 bis 500 Franken verlangt werden. ⁷ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.	⁴ Bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet die Eignung der Studienanwärterinnen und -anwärter Studienanwärter. <i>[FR: unverändert]</i> ⁶ Für die Eignungsabklärung vor Aufnahme des Studiums kann von den Studienanwärterinnen und -anwärtern Studienanwärtern eine Gebühr von 100 bis 500 Franken verlangt werden. <i>[FR: unverändert]</i>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
Art. 26a Ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter ¹ Bei Zulassungsbeschränkungen können für ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter ohne Niederlassungsbewilligung besondere Zulassungsbedingungen festgelegt werden, insbesondere betreffend Wohnsitz, Ausländerstatus und Vorbildungsausweis. ² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.	¹ Bei Zulassungsbeschränkungen können für ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter ohne Niederlassungsbewilligung besondere Zulassungsbedingungen <u>Zulassungsvoraussetzungen</u> festgelegt werden, insbesondere betreffend Wohnsitz, Ausländerstatus und Vorbildungsausweis. <i>[FR: unverändert]</i>			
Art. 30 Organe ¹ Die Organe der Berner Fachhochschule sind a der Schulrat, b die Rektorin oder der Rektor, c die Fachhochschulleitung, d die Departementsleiterinnen und -leiter, e die Departementsleitung,	a der Schulrat <u>Fachhochschulrat</u> , b1 die Vizerektorinnen und Vizerektoren, b2 die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor, d die Departementsleiterinnen und -leiter <u>Departementsleiter</u> , <i>[FR: unverändert]</i>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
f die Rekurskommission. ² Das Statut kann weitere Organe einsetzen.				
4.2.1 Schulrat	4.2.1 Schulrat Fachhochschulrat			
Art. 32 Stellung, Zusammensetzung und Wahl ¹ Der Schulrat ist das strategische Führungsorgan der Berner Fachhochschule. Er ist dem Kanton gegenüber für die Führung der Berner Fachhochschule verantwortlich. ² Er setzt sich zusammen aus a sieben Mitgliedern, die nicht der Berner Fachhochschule angehören, b der Rektorin oder dem Rektor von Amtes wegen,	Art. 32 bis 34 <i>Rückweisung an die Kommission zur vertieften Prüfung der Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Schulrats.</i> ¹ Der Schulrat Fachhochschulrat ist das strategische Führungsorgan der Berner Fachhochschule. Er ist dem Kanton gegenüber für die Führung der Berner Fachhochschule verantwortlich.	² Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen, die nicht der Berner Fachhochschule angehören: a sieben Mitgliedern, die nicht der Berner Fachhochschule angehören <u>der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie</u> b der Rektorin oder dem Rektor von Amtes wegen <u>sechs weiteren Mitgliedern.</u>		Antrag Kommissionsmehrheit

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
c einer Vertreterin oder einem Vertreter der Dozierenden und d einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden. ³ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder des Schulrates sowie die Präsidentin oder den Präsidenten für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die ausgewählten Persönlichkeiten sollen die Fachbereiche der Berner Fachhochschule angemessen abdecken. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Dozierenden bzw. die Studierenden delegieren ihre Vertreterin oder ihren Vertreter selbstständig. ⁴ Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachhochschulleitung sowie der Bildungs- und Kulturdirektion nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrates teil.		c einer Vertreterin oder einem Vertreter der Dozierenden und d einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden. ³ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder des <u>Fachhochschulrates</u> sowie die Präsidentin oder den Präsidenten <u>und die weiteren Mitglieder des Fachhochschulrates</u> für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die ausgewählten Persönlichkeiten sollen die Fachbereiche der Berner Fachhochschule angemessen abdecken. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. <u>Die Dozierenden bzw. die Studierenden delegieren ihre Vertreterin oder ihren Vertreter selbstständig.</u> ⁴ Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachhochschulleitung sowie der Bildungs- und Kulturdirektion nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrates teil. <u>Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Fachhochschulrates teil:</u>		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regie- rungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
		<u>a die Rektorin oder der Rektor von Amtes wegen,</u> <u>b eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dozierenden,</u> <u>c eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden,</u> <u>d eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Assistentinnen und Assistenten,</u> <u>e eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachhochschulleitung,</u> <u>f eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bildungs- und Kulturdirektion.</u> ⁵ <u>Die Vertreterinnen und Vertreter gemäss Absatz 4 Buchstaben b bis f werden von ihren jeweiligen Organisationen selbstständig delegiert.</u>		Antrag Kommissionsmehrheit
Art. 33 Zuständigkeiten ¹ Der Schulrat	¹ Der Schulrat Fachhochschulrat			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
a beschliesst über die Errichtung und Aufhebung von Departementen, b erlässt das Statut, c beschliesst das Leitbild, d ist gegenüber dem Regierungsrat für die Erfüllung des Leistungsauftrags verantwortlich, e beschliesst aufgrund des Leistungsauftrags des Regierungsrates die Strategie der Berner Fachhochschule, f beschliesst den Entwicklungs- und den Finanzplan, g beschliesst den Geschäftsbericht, h beschliesst die weiteren Berichte gemäss Artikel 46, i stellt die Rektorin oder den Rektor an, i1 stellt die Vizerektorinnen und die Vizerektoren an, i2 stellt die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor an, k stellt die Departementsleiterinnen und -leiter an,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
l erlässt die Reglemente über Bereiche, welche die Berner Fachhochschule als Gesamtheit betreffen, insbesondere über die Finanzen und Organisation, m genehmigt die Statuten der Vereinigung der Studierenden, n erlässt die Studienreglemente, o erlässt die Weiterbildungsreglemente, p verabschiedet das Qualitätsentwicklungskonzept. ² Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Fachhochschulgesetzgebung übertragen sind.	p verabschiedet das Qualitätsentwicklungskonzept. q entscheidet über die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Studiengängen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Leistungsauftrags durch den Regierungsrat. ³ Er legt die Zuständigkeiten für die Verleihung von Bachelor- und Mastertiteln sowie die Ausstellung von Bescheinigungen, einschliesslich die Entscheide über die Ergebnisse von Prüfungen, durch Reglement fest.			
Art. 34 Ausschüsse ¹ Der Schulrat kann Ausschüsse bilden.	¹ Der Schulrat Fachhochschulrat kann Ausschüsse bilden.			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
² Das Statut regelt deren Einsetzung und Aufgaben.				
Art. 35 ¹ Die Rektorin oder der Rektor führt die Berner Fachhochschule operativ. Sie oder er ist dem Schulrat gegenüber für die Geschäftsführung verantwortlich. ² Die Rektorin oder der Rektor nimmt insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aufgaben wahr. Sie oder er a vertritt die Berner Fachhochschule gegen innen und aussen, b führt den Vorsitz in der Fachhochschulleitung, c leitet das Rektorat der Berner Fachhochschule, d setzt die Beschlüsse des Schulrates um, e ist verantwortlich für den Finanzhaushalt der Berner Fachhochschule, f ist verantwortlich für die Personaladministration der Berner Fachhochschule,	¹ Die Rektorin oder der Rektor führt die Berner Fachhochschule operativ. Sie oder er ist dem Schulrat <u>Fachhochschulrat</u> gegenüber für die Geschäftsführung verantwortlich. ² Die Rektorin Sie oder der Rektor er nimmt insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aufgaben wahr. Sie oder er d setzt die Beschlüsse des Schulrates <u>Fachhochschulrates</u> um, f ist verantwortlich <u>trägt die Gesamtverantwortung</u> für die Personaladministration <u>Personalführung</u> der Berner Fachhochschule,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
g ist Zulassungsbehörde, h ist für alle Angelegenheiten der Berner Fachhochschule als Gesamtheit zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind. ³ Das Statut regelt das Nähere.				
	4.2.2a Vizerektorinnen und Vizerektoren			
	Art. 35a ¹ Vizerektorinnen und Vizerektoren führen das Vizerektorat und sind verantwortlich für die Weiterentwicklung ihres Leistungsbereichs an der Berner Fachhochschule. ² Das Statut regelt das Nähere.			
	4.2.2b Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor			
	Art. 35b ¹ Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor ist verantwortlich für die administrative Führung der Berner Fachhochschule. ² Das Statut regelt das Nähere.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
Art. 36 ¹ Die Fachhochschulleitung setzt sich zusammen aus der Rektorin oder dem Rektor und den Departementsleiterinnen und -leitern. ² Sie ist insbesondere zuständig für a die Unterstützung der Rektorin oder des Rektors in der operativen Führung der Berner Fachhochschule, b die Koordination der Studiengänge, der Weiterbildung, der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung sowie der Dienstleistungen, c ... d die Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen,	¹ Die Fachhochschulleitung setzt sich zusammen aus der Rektorin oder dem Rektor und den Departementsleiterinnen und -leitern. a der Rektorin oder dem Rektor, b den Vizerektorinnen und Vizerektoren, c der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor und d den Departementsleiterinnen und Departementsleitern.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
e weitere organisatorische Fragen, die die Berner Fachhochschule als Gesamtheit betreffen, soweit dieses Gesetz nicht andere Zuständigkeiten vorsieht. ³ Das Statut regelt das Nähere. Es kann weitere Mitglieder der Fachhochschulleitung vorsehen.				
Art. 37 ¹ Ständige Kommissionen bestehen für Geschäftsbereiche, die für die Berner Fachhochschule als Gesamtheit oder für ein Departement von Bedeutung sind, sowie für fächerübergreifende Fragen. ² Das Statut bezeichnet die ständigen Kommissionen und regelt deren Zusammensetzung und Aufgaben sowie die Wahl und Amtsdauer der Mitglieder.	² <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 40 Departementsleitung ¹ Die Departementsleitung setzt sich zusammen aus der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter und den ihr bzw. ihm unterstellten Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern.	¹ Die Departementsleitung setzt sich zusammen aus der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter und den ihr bzw. ihm unterstellten Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern <u>unterstützt die Fachhochschulleitung insbesondere bei deren Koordinationsaufgaben.</u>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
² Sie unterstützt die Fachhochschulleitung insbesondere bei deren Koordinationsbestrebungen. ³ Das Statut regelt das Nähere. Es kann weitere Mitglieder der Departementsleitung vorsehen.	² Sie unterstützt die Fachhochschulleitung. Das Statut regelt das Nähere, insbesondere bei deren Koordinationsbestrebungen die Zusammensetzung der Departementsleitung. ³ <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 41 Organisation des Studienangebotes ¹ Bei der Organisation des berufsbegleitenden Studienangebotes soll nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Studierenden sowie von Wirtschaft und Gesellschaft Rücksicht genommen werden.	Art. 41 Organisation des Studienangebotes <u>Studienangebots</u> [FR: unverändert] ¹ Bei der Organisation des berufsbegleitenden Studienangebotes <u>Studienangebots</u> soll nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Studierenden sowie von Wirtschaft und Gesellschaft Rücksicht genommen werden.			
Art. 46 ¹ Die Berner Fachhochschule legt der Bildungs- und Kulturdirektion vor: a jährlich den Geschäftsbericht (Tätigkeitsschwerpunkte, Jahresrechnung, Bericht der Revisionsstelle), b periodisch den Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates,	Art. 46 <u>Berichterstattung</u> [FR: unverändert]			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
c im Jahr vor Ablauf des Leistungsauftrags des Regierungsrates den Leistungsbericht über dessen Erfüllung. ² Der periodische Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags ist nicht öffentlich.				
Art. 52 Gebühren ¹ Die Berner Fachhochschule erhebt für ihre Leistungen im Studium Gebühren. Die Studiengebühren betragen 500 bis 1000 Franken pro Semester. Die Prüfungsgebühren betragen 150 bis 500 Franken. ² Studierende, die an der Berner Fachhochschule für die Zulassung zum gewählten Studiengang erforderliche Ergänzungsangebote besuchen, haben Gebühren von 2000 bis 4000 Franken pro Semester zu entrichten. ³ Die Berner Fachhochschule erhebt für ihre Leistungen in der Weiterbildung Kursgebühren. Diese sind grundsätzlich kostendeckend und marktgerecht festzulegen. ⁴ Sie erhebt für die Vorbereitungskurse Gebühren. Diese decken höchstens 50 Prozent der gesamten Kosten.	¹ Die Berner Fachhochschule erhebt für ihre Leistungen im Studium Gebühren. Die Studiengebühren betragen 500 bis 1000 Franken pro Semester. Die Prüfungsgebühren betragen 150 bis 500 Franken.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
⁵ Für ausländische Studierende ohne Niederlassungsbewilligung können unter Berücksichtigung internationaler Abkommen kostendeckende Gebühren erhoben werden. ⁶ Die Berner Fachhochschule erhebt für Fachhörerinnen und Fachhörer Gebühren. Die Gebühren betragen höchstens 150 Franken pro Semesterwochenstunde und höchstens 1200 Franken pro Semester. ⁷ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.	<i>[FR: geändert]</i> ⁶ Die Berner Fachhochschule erhebt für Fachhörerinnen und Fachhörer Gebühren. Die Gebühren betragen höchstens 150 Franken pro Semesterwochenstunde und höchstens 1200 Franken pro Semester. ^{6a} Die Prüfungsgebühren betragen 150 bis 500 Franken. ⁷ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen. <u>wobei er</u> a die Befugnis zur Festlegung der Gebühren gemäss den Absätzen 1 bis 5 ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen kann, b die Befugnis zur Festlegung der Gebühren gemäss den Absätzen 6 und 6a ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion oder dem Fachhochschulrat übertragen kann.			
Art. 52a Gebühren für öffentlich-rechtliche Dienstleistungen				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
¹ Die Berner Fachhochschule erhebt für die öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen Gebühren. Diese sind grundsätzlich kostendeckend und marktgerecht festzulegen. ² Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion oder dem Schulrat übertragen.	² Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion oder dem Schulrat <u>Fachhochschulrat</u> übertragen.			
	Art. 54a Geistiges Eigentum ¹ Immaterielle Arbeitsergebnisse, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaffen, gelten ohne Weiteres als der Berner Fachhochschule abgetreten. ² Bei Computerprogrammen, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaffen, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei der Berner Fachhochschule. ³ Sind immaterielle Arbeitsergebnisse im Rahmen einer Nebenbeschäftigung entstanden, so werden die Erträge aus der Verwertung wie Erträge aus Nebenbeschäftigungen behandelt.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	⁴ Bei einer dienstrechtlichen Verpflichtung für verschiedene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber wird das Recht an den immateriellen Arbeitsergebnissen vertraglich geregelt.			
Art. 57 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat a entscheidet über die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Studiengängen, b beschliesst den jährlichen Kantonsbeitrag an die Berner Fachhochschule. c ... ² Er kann die Befugnis gemäss Absatz 1 Buchstabe b durch Verordnung an die Bildungs- und Kulturdirektion übertragen. ³ Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Fachhochschulgesetzgebung übertragen sind.	¹ Der Regierungsrat <u>beschliesst den jährlichen Kantonsbeitrag an die Berner Fachhochschule. Er kann diese Befugnis durch Verordnung an die Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.</u> a <i>Aufgehoben.</i> b <i>Aufgehoben.</i> ² <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 57a Ausführungsbestimmungen				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. ² Er erlässt insbesondere Bestimmungen über a die Planung, Steuerung und Finanzierung, b Grundzüge der Qualitätssicherung und -entwicklung, c die Anstellung und die berufliche Vorsorge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, d die Entschädigung der Mitglieder des Schulrats, e das Sekretariat des Schulrats.	c die Anstellung und die berufliche Vorsorge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, d die Entschädigung der Mitglieder des Schulrats <u>Fachhochschulrates</u> , e das Sekretariat des Schulrats <u>Fachhochschulrates</u> .			
7 Verfahren, Rechtspflege, Straf- und Disziplinarrecht	7 Verfahren, Rechtspflege, <u>wissenschaftliche Integrität</u>, Straf- und Disziplinarrecht			
Art. 60 Rechtspflege				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
¹ Gegen Verfügungen des Schulrates, der Fachhochschulleitung und der Rektorin oder des Rektors kann Beschwerde bei der Bildungs- und Kulturdirektion erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4. ² Gegen andere Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, kann Beschwerde bei der Rekurskommission der Berner Fachhochschule erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4. ³ Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden. ⁴ Die Rechtsmittel gegen Verfügungen in personalrechtlichen Angelegenheiten richten sich nach der Personalgesetzgebung. ⁵ Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig. ⁶ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Organisation der Rekurskommission und die Wahl ihrer Mitglieder.	¹ Gegen Verfügungen des Schulrates <u>Fachhochschulrates</u>, der Fachhochschulleitung und der Rektorin oder des Rektors, <u>ausgenommen Verfügungen betreffend die Verleihung von Bachelor- und Mastertiteln sowie die Ausstellung von Bescheinigungen</u>, kann Beschwerde bei der Bildungs- und Kulturdirektion erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	Art. 60a Wissenschaftliche Integrität ¹ Die Angehörigen der Berner Fachhochschule sowie alle weiteren an der Berner Fachhochschule wissenschaftlich tätigen Personen sind verpflichtet, die Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis zu beachten. ² Die Berner Fachhochschule konkretisiert diese Regeln durch Reglement. ³ Sie kann zur Gewährleistung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis in- und ausländischen Hochschulen sowie Forschungs- und Forschungsförderungsinstitutionen im Einzelfall Auskünfte darüber erteilen, a ob eine Verletzung oder der begründete Verdacht einer Verletzung dieser Regeln durch ihre Verpflichteten vorliegt, b welche Sanktionen gegen die entsprechenden Verpflichteten verhängt worden sind. ⁴ Sie kann ihrerseits bei Institutionen gemäss Absatz 3 über ihre Verpflichteten sowie über Verpflichtete anderer Institutionen, mit denen sie Forschungspartnerschaften unterhalten hat, unterhält oder eingehen will, die gleichen Auskünfte einholen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	⁵ Die Befugnis zum Erteilen oder Einholen von Auskünften verjährt fünf Jahre, nachdem die Berner Fachhochschule vom Verdacht auf einen Regelverstoss Kenntnis erlangt hat. Diese Frist wird durch jede Untersuchungshandlung unterbrochen. Die absolute Verjährung beträgt zehn Jahre.			
Art. 61 Strafbestimmung ¹ Wer behauptet, Inhaberin oder Inhaber eines Titels, eines Ausweises oder einer anderen Bescheinigung nach Artikel 3 zu sein, ohne die erforderlichen Prüfungen bestanden zu haben, wird mit Busse bestraft. Die strafrechtlichen Bestimmungen des Bundes bleiben vorbehalten.	¹ Wer <u>unbefugt</u> behauptet, Inhaberin oder Inhaber eines Titels, eines Ausweises oder einer anderen Bescheinigung nach Artikel 3 zu sein, ohne die erforderlichen Prüfungen bestanden zu haben , wird mit Busse bestraft. Die strafrechtlichen Bestimmungen des Bundes <u>Bundesrechts sowie des interkantonalen Rechts</u> bleiben vorbehalten.			
Art. 61a Disziplinarrecht ¹ Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs regelt der Regierungsrat das Disziplinarrecht der Berner Fachhochschule durch Verordnung. ² Die Rektorin oder der Rektor kann gegen Studierende, die schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung oder gegen den Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft verstossen, folgende Sanktionen ergreifen:	² Die Rektorin oder der Rektor kann gegen Studierende, die schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung oder gegen den Grundsatz <u>die Regeln der Lauterkeit der Wissenschaft</u> verstossen, folgende Sanktionen ergreifen:			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
a Ausschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen sowie von der Benützung einzelner Einrichtungen der Berner Fachhochschule für die Dauer von einem oder mehreren Semestern, b vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss vom Studium an der Berner Fachhochschule.				
	T2 Übergangsbestimmungen der Änderung vom ■■■			
	Art. T2-1 Anpassung bestehender Arbeitsverhältnisse ¹ Der Regierungsrat regelt die Anpassung der bestehenden Arbeitsverhältnisse an das neue Recht. ² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Fachhochschulrat übertragen.			
	II.			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	Bern, 1. Dezember 2021 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Gullotti Der Generalsekretär: Trees	Bern, 11. Januar 2022 Im Namen der Kommission Die Vizepräsidentin: Schmidhauser		Bern, 2. Februar 2022 In Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

ID 2040